

Menschenrechte, Staatlichkeit und die Rolle von Individuen

Daniela Ringkamp, M.A.

Universität Paderborn, Institut für Humanwissenschaften/Fach Philosophie

daniela.ringkamp@upb.de

I. Der Staat als zentrale Instanz des Menschenrechtsschutzes: Politische Entwicklungen und philosophische Auseinandersetzungen

Wenn Hannah Arendt 1955 mit Blick auf die rechtliche Situation staatenloser Personen nach dem zweiten Weltkrieg festhält, „daß keine dieser Menschengruppen ihrer elementaren Menschenrechte sicher sein kann, wo diese nicht von einem Staate geschützt sind“¹, so benennt sie ein Problem, das nicht nur für die Menschenrechtspraxis, sondern auch für jede Theorie der Menschenrechte eine Herausforderung darstellt. Solange Menschenrechte ‚bloße‘ Rechte sind, allein ihre moralisch-ideelle Ebene betrachtet und ihre staatlichen Einbindung, die Transformation in Grund- und Staatsbürgerrechte und die Garantie durch die internationale Politik unbeachtet bleiben, laufen sie Gefahr, „zum Inbegriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus“² zu werden, die den Rechtsträgern de facto nicht mehr diejenigen Freiheits- und Partizipationsrechte garantieren können, die sie ihnen ideell zusprechen.

Nicht nur nach den Verbrechen des zweiten Weltkrieges, in deren unmittelbarer Konfrontation Arendt ihre Kritik an einer bloß moralischen Geltung von Menschenrechten formuliert, wird die Dringlichkeit einer angemessenen politischen Gewährleistung von Menschenrechtsansprüchen deutlich. Die bis in die Gegenwart andauernden nationalen wie internationalen positiven Verrechtlichungsprozesse von Menschenrechten zeigen, dass die Notwendigkeit einer adäquaten Implementierung von Menschenrechtsstandards in die Politik keinesfalls abgenommen hat, sondern gerade in den komplexen, staatliche wie private Akteure bindenden Kriegen und Konfliktherden der Welt seine Aktualität unter Beweis stellt. Der mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und den Genfer Konventionen (1949)³ eingeleitete rechtspolitische Menschenrechtsschutz hat bereits 1966 durch die beiden Menschenrechtspakte eine Ausdifferenzierung erfahren und ist in den letzten

¹ Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München: Piper 2008, S. 606.

² Ebd., S. 564.

³ Siehe dazu Buergenthal, Thomas, Doehring, Karl, Kokott, Juliane, Maier, Harold G. (Hrsg.): *Grundzüge des Völkerrechts*. Heidelberg: Müller 2000, S. 113ff. bzw. S. 133ff.

Jahrzehnten unter anderem durch die Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofes und des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte⁴ sowie nicht zuletzt durch die zahlreichen, von den Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsabkommen – z.B. die Anti-Folter-Konvention (1984) oder die Konvention gegen Verschwindenlassen (2006) – forciert worden.⁵ Diese Abkommen reagieren auf Menschenrechtsverletzungen, die Staaten begehen, und erzeugen einen Rechtfertigungsdruck, dem sich inzwischen die gesamte Politik ausgesetzt sieht: „Kein Staat kann heute plausibel behaupten, dem Einzelnen stehe grundsätzlich kein Recht auf Leben, Freiheit, Meinungsäußerung usw. zu oder er dürfe foltern.“⁶

Arendts Warnung, die politische Dimension der Menschenrechte nicht zu vernachlässigen, wird auch in aktuellen philosophischen Menschenrechtstheorien ernst genommen. Angesichts der fortschreitenden politischen Institutionalisierung von Menschenrechtsansprüchen beschäftigen sich zahlreiche Theorien der Begründung von Menschenrechten auch mit Fragen ihrer Umsetzung und konkreten Einbindung in Recht und Politik. Diese Thematisierung der Umsetzungsbedingungen zeigt sich bereits in den neuzeitlichen Begründungsszenarien von Menschenrechten.⁷ Aufgrund der „Ausweitung, die der Menschenrechtsgedanke gegenüber seinen Anfängen erfahren hat“⁸ – neben den klassischen negativen Freiheitsrechte zählen inzwischen auch politische Mitbestimmungsrechte und soziale Rechte zum inhaltlichen Kernbestand von Menschenrechten – und in direkter Auseinandersetzung mit der Erfahrung fundamentalen politischen Unrechts erweisen sich auch philosophische Menschenrechtstheorien als kontextsensibel. Nicht nur Fragen der Begründung oder

⁴ Siehe zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes und zum Hohen Kommissariat für Menschenrechte Opitz, Peter J.: *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente*. München: Fink 2002, S. 174-194.

⁵ Eine Übersicht über die von den Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsabkommen liefert die Homepage des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/> (download: 19.12.2011).

⁶ Kokott, Juliane: „Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht.“ In: Brunkhorst, Hauke, Köhler, Wolfgang R., Lutz-Bachmann, Matthias: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 179. Kokott gesteht jedoch selbst zu, dass die universale Geltung von Menschenrechten keineswegs unhinterfragt akzeptiert wird. Vielmehr gebe es zahlreiche Diskussionen über mögliche Einschränkungen des Geltungsbereichs von Menschenrechten oder zu unterschiedlichen inhaltlichen Auslegungen. Aussagen, die Menschenrechten überhaupt ihre Berechtigung absprechen, seien dabei jedoch nicht zu finden: „Trotz regionaler Unterschiede in der wechselseitigen Gewichtung von Gemeinwohl und Individualrechten ist die Anerkennung der Menschenrechte im Kern universell.“ (Ebd., S. 197).

⁷ Eine ausdifferenzierte Auseinandersetzung mit der politischen Umsetzung von Menschenrechten findet sich z.B. in Kants Bindung des Freiheitsrechtes als ursprünglichem Menschenrecht an die republikanische Verfassung, die „erstlich nach Prinzipien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen); zweitens nach Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen), und drittens die nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger)“ strukturiert ist (Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Hamburg: Meiner 1992, AA 349f.).

⁸ König, Siegfried: *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*. Freiburg: Alber 1994, S. 17.

universalen Geltung, sondern auch begriffsanalytische Auseinandersetzungen zum Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten, Diskussionen zur Relation zwischen Menschenrechten und Völkerrecht oder zwischen Menschenrechten und Demokratie als Modus der Ausgestaltung staatlicher Herrschaft verdeutlichen, dass Begründungstheorien das Problem der Umsetzung keinesfalls ausklammern.

Zentraler Bestandteil einer philosophischen Untersuchung zur Umsetzung von Menschenrechten ist jedoch auch eine Analyse des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Staatlichkeit überhaupt. Denn der Staat gilt nicht nur in rechtswissenschaftlichen und politischen Theorien, sondern auch in der Philosophie als der eigentliche Adressat von Menschenrechten: Im Gegensatz zu moralischen Rechten richten sich Menschenrechte nicht an einzelne Individuen, sondern an den Staat bzw. politische Institutionen. Die Gründe, den Staat derart in die Pflicht zu nehmen, sind einerseits empirisch-pragmatischer und andererseits normativer Art. Der Staat verfügt zum einen über die entsprechende Sanktionsmacht, Menschenrechte durchzusetzen und mit den Mitteln des positiven Rechts einzuklagen. Diese Möglichkeit der Rechtseinklagung ist einzelnen Individuen, denen im Bereich der Moral lediglich moralische Appelle bzw. die Mittel moralischer Sanktion offenstehen, nicht gegeben. Gleichzeitig aber tritt der Staat als diejenige Instanz auf, die in großem Umfang Menschenrechte verletzt. Es waren und es sind nach wie vor Staaten oder staatsähnliche Herrschaftssysteme, die die Menschenrechte durch Kriegsverbrechen, systematische Vertreibung, Unterdrückung von Minderheiten etc. massiv einschränken. Um die Möglichkeit derartiger Menschenrechtsverbrechen soweit es geht zu verhindern, ist es notwendig, den Staat direkt in die Pflicht zu nehmen, ihn einer normativen Selbstbindung zu unterziehen und an den Menschenrechten auszurichten. Grundlegende Bedingung einer Politik der Menschenrechte sei daher, so Georg Kohler, „der Bestand durchsetzungsfähiger politischer Systeme, die (...) in ihrem eigenen Bereich gesetzliche Zustände und demokratische Souveränität zu erhalten imstande sind.“⁹

II. Moralische und politische Begründungen: Unterschiedliche Interpretationen des Verhältnisses von Menschenrechten und Staatlichkeit

Diese Garantie der Menschenrechte durch den Staat ist – und darin besteht innerhalb philosophischer Menschenrechtstheorien Konsens – für eine adäquate Umsetzung von

⁹ Kohler, Georg: „Weltinnenpolitik. Grenzen der Verantwortung und Entstaatlichung. Über einige Möglichkeiten, das Verhältnis von Politik und Menschenrechten zu bestimmen.“ In: Brunkhorst, Köhler, Lutz-Bachmann (Hrsg.): *Recht auf Menschenrechte*, S. 259.

Menschenrechten unverzichtbar. Ausgehend von unterschiedlichen philosophischen Begründungskonzepten von Menschenrechten ergeben sich jedoch verschiedene Perspektiven auf das Verhältnis zwischen Menschenrechten und Staatlichkeit. Diese Unterschiede werden besonders deutlich, wenn man die divergierenden Begründungsansätze, wie es unter anderem Menke und Pollmann unternommen haben, in moralische und politische Begründungen unterteilt,¹⁰ aus deren begrifflichen und begründungstheoretischen Ausgangspositionen eine zum Teil abweichende Konstellation zwischen menschenrechtlichen Ansprüchen und dem Staat als Adressat der Menschenrechte resultiert.

In moralischen Begründungen werden Menschenrechte in reziproken Anerkennungsverhältnissen und durch Rückgriff auf die Vernunftmoral Kants, insbesondere auf das kantische Verständnis des Menschen als Person, der unbedingter Anspruch auf Achtung und Respekt zusteht, legitimiert: Als Zeichen der Achtung und Anerkennung des Anderen als moralischer und als Rechtsperson sprechen sich die Individuen untereinander Rechte und Pflichten zu. Ein derartiges Begründungsszenario, das auf einer Moral wechselseitiger Achtung aufbaut, liegt sowohl Rainer Forsts Recht auf Rechtfertigung als ursprünglichem Menschenrecht¹¹ zugrunde, wird u.a. aber auch von Ernst Tugendhat¹² vertreten. Wesentlich für ihre Ansätze ist die Leistung des einzelnen Individuums, das sich einer moralischen Selbstverpflichtung unterzieht und in der Doppelgestalt von Rechtsautor und -adressat die entscheidende Rolle der Rechtskonstruktion übernimmt.

Moralische Menschenrechtsbegründungen basieren zudem auf dem begrifflichen Konzept von Menschenrechten als moralischen, vorpositiven Rechten, demzufolge Menschenrechte eine „Teilkategorie“¹³ oder eine „Untermenge“¹⁴ moralischer Rechte darstellen, und betrachten daher zunächst *nicht* den Staat, sondern einzelne Individuen als „Mitglieder der umfassenden Gemeinschaft aller Menschen in der Welt“ als „Adressaten von Gerechtigkeitsansprüchen“¹⁵. Die „moralisch-kosmopolitische Forderung gleichen Respekts für ein jedes Individuum“¹⁶,

¹⁰ Siehe dazu Menke, Christoph, Pollmann, Arnd: *Philosophie der Menschenrechte*. Hamburg: Junius 2007, S. 42.

¹¹ Forst, Rainer: „Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten.“ In: Brunkhorst, Köhler, Lutz-Bachmann (Hrsg.): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte*, S. 66-105.

¹² Tugendhat, Ernst: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993, S. 336-363.

¹³ Lohmann, Georg: „Menschenrechte zwischen Moral und Recht.“ In: Gosepath, Stefan, Lohmann, Georg.: (Hrsg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, S. 89.

¹⁴ Gosepath, Stefan: „Zu Begründungen sozialer Menschenrechte.“ In: Gosepath, Lohmann: (Hrsg.): *Philosophie der Menschenrechte*, S. 149.

¹⁵ Gosepath, Stefan: „Die globale Ausdehnung der Gerechtigkeit.“ In: Schmücker, Reinhold, Steinvorth, Ulrich (Hrsg.): *Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven*. Berlin: Akademie Verlag 2002, S. 199.

¹⁶ Forst, Rainer: „Zu einer kritischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit.“ In: Broszies, Christoph, Hahn, Henning (Hrsg.): *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*. Berlin: Suhrkamp 2010, S. 445.

auf der die Rechtskonstruktion basiert, führt in diesem Fall dazu, dass auf moralischer Ebene einzelne Individuen – eben jene an der Rechtskonstruktion beteiligten Personen – als Adressaten von Menschenrechtsansprüchen verstanden werden. Dennoch spielt in moralischen Begründungen auch der Staat eine zentrale Rolle – wenn auch nicht als moralischer, so doch als politischer Adressat von Menschenrechten. So hält Tugendhat fest:

„Man kann nun sagen: aus meinem Recht, z.B. auf körperliche Unversehrtheit, ergibt sich außer der Forderung, die ich gegenüber *allen einzelnen* habe (sich zu enthalten), eine Forderung an *alle gemeinsam*, nämlich mich zu schützen und zusammen eine Instanz zu bilden, bei der ich mein Recht einklagen kann und das ihm Nachdruck verleiht. Es bestünde also eine *moralische* Verpflichtung zur Schaffung einer *legalen* Instanz, als einheitliche Vertretung aller, und das heißt, es ergäbe sich eine moralische Forderung zur Schaffung eines (...) Staates.“¹⁷

Der Staat resultiert hier aus den intersubjektiven Verpflichtungen der Individuen, ergänzt, vertritt und entlastet diese, denn staatliche Institutionen verfügen mit den ihnen eigenen Mitteln des Rechtszwangs über jene Möglichkeiten der Rechtseinklagung, die einzelnen Individuen nicht offen stehen. Zwar ist moralisch gesehen jeder Einzelne verpflichtet, Menschenrechte zu achten, politisch hingegen ist es primär der Staat, an den Menschenrechtspflichten ergehen und der einen effektiven Menschenrechtsschutz zu leisten hat.

Im Gegensatz zu moralischen Begründungen versuchen politische Menschenrechtskonzeptionen, weitestgehend auf moralische Legitimationsgrundlagen zu verzichten und verwerfen auch die Argumentationsfigur intersubjektiver Anerkennungsverhältnisse. Vertreter einer politischen Lesart der Menschenrechte wie John Rawls¹⁸, Charles Beitz¹⁹ oder Michael Ignatieff²⁰ verweisen stattdessen auf die Aufgaben, die Menschenrechte in politischen Kontexten übernehmen und auf ihre Rolle als Legitimationsstandards für die Politik: „[H]uman Rights are standards for the governments of states whose breach is a matter of international concern.“²¹ Nicht die Individuen sprechen einander Rechte zu, sondern der Staat garantiert seinen Bürgern im Rahmen einer „political conception of justice“²² die Einhaltung der Menschenrechte. Einer Auffassung, die Menschenrechtsansprüche grundsätzlich in einer der Politik vorhergehenden moralischen Ebene verorten, stehen Vertreter politischer Begründungen skeptisch entgegen:

¹⁷Tugendhat: *Vorlesungen über Ethik*, S. 349f.

¹⁸Rawls, John: *The Law of Peoples*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press ⁴2002.

¹⁹Beitz, Charles: *The Idea of Human Rights*. New York: Oxford University Press 2009.

²⁰Ignatieff, Michael: *Die Politik der Menschenrechte*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 2002.

²¹Beitz: *The Idea of Human Rights*, S. 31f.

²²Rawls: *The Law of Peoples*, S. 82.

Menschenrechte, so Ignatieff, seien „nichts anderes als Politik“²³ und müssten, da sie nur ein politisches Instrument unter vielen darstellen, flexibel und kompromissfähig sein.

Begriff und inhaltlicher Gehalt der Menschenrechte werden in politischen Begründungen nicht durch die Vorstellung von Menschenrechten als moralischen Rechten, die Individuen aufgrund ihres bloßen Menschseins haben, angeleitet, sondern größtenteils mit Bezug auf politische Rahmenbedingungen festgesetzt: „[A] doctrine of international human rights should be suited to the public political role it is expected to play. An understanding of this public role constrains the content of the doctrine“²⁴. Dabei können die Menschenrechte durchaus ihre Funktion als Legitimitätskriterium für die Politik „in einem weiten Sinne [von] ›moralischen‹ Anforderungen an das Recht“²⁵ bewahren. Menschenrechte formulieren grundlegende liberale Rechtsstandards wie etwa „the right to life (...); to liberty“²⁶ sowie „freedom from slavery and serfdom, liberty (but not equal liberty) of conscience, and security of ethnic groups from mass murder and genocide“²⁷, die, auch wenn ihre Vertreter eine enge Orientierung an liberalistischen Moraltheorien ablehnen, dennoch auf liberalen Grundlagen aufbauen. Die Form eines subjektiven Rechtsanspruchs können die mit den Menschenrechten artikulierten Normen jedoch nur innerhalb des positiven Rechts annehmen, und nur der Staat bzw. rechtspolitische Institutionen, nicht aber einzelne Individuen in ihrer Eigenschaft als moralische Adressaten, werden auf die Einhaltung von Menschenrechtsstandards verpflichtet.

III. Die Verwirklichung von Menschenrechten in der Zivilgesellschaft und die Aufwertung des Individuums als Adressat von Menschenrechtspflichten

Dem Möglichkeitsbereich von Nationalstaaten sind jedoch Grenzen gesetzt. Nicht nur verringert sich ihr Einfluss auf internationaler Ebene zugunsten globaler Institutionen. Staaten können auch darin scheitern, Menschenrechte adäquat umzusetzen, etwa indem Minderheitenrechte eingeschränkt oder Pflichten zum Menschenrechtsschutz verletzt werden.²⁸ Um derartige Defizite auszugleichen, wird auch in philosophischen Theorien

²³Ignatieff: *Die Politik der Menschenrechte*, S. 47.

²⁴Beitz: *The Idea of Human Rights*, S. 105.

²⁵Mohr, Georg: „Moralische Rechte gibt es nicht.“ In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.): *Recht und Moral*. Hamburg: Meiner 2010, S. 75.

²⁶Rawls: *The Law of Peoples*, S. 65.

²⁷Ebd., S. 79. Auf die mit einem derart minimalistischen Menschenrechtsverständnis verbundenen Probleme kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit Rawls' Theorie der Menschenrechte siehe jedoch Buchanan, Allen: „Taking the Human out of Human Rights.“ In: Martin, Rex, Reidy, David A. (ed.): *Rawls's Law of Peoples. A Realistic Utopia?* Oxford: Blackwell Publishing 2006, S. 150-168.

²⁸Forst: „Das Recht auf Rechtfertigung“, S. 98.

gefordert, den Nationalstaaten internationale rechtspolitische Institutionen neben- und überzuordnen, die ebenfalls mit der Garantie der Menschenrechte beauftragt sind, Versäumnisse anprangern und Menschenrechtsverletzungen ahnden sollen, so dass auf diese Weise eine gleichmäßige, allgemeine Implementierung der Menschenrechte in das Recht geleistet wird. Dabei gehen philosophische Auseinandersetzungen zum Teil so weit, Strukturen einer globalen Staatlichkeit zu entwerfen, die den Machtverlust der Nationalstaaten aufgreifen und die, wie zum Beispiel Höffe fordert, den Menschenrechtsschutz in den Aufgabenbereich einer subsidiär gestuften, demokratischen „sekundärstaatliche[n] Weltrepublik“²⁹ verweisen, die auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet wird.³⁰

Von Bedeutung ist, dass das politische Institutionengefüge, das für den Menschenrechtsschutz zuständig ist, in diesem Fall zwar erweitert, jedoch nicht verlassen wird. Der Gedanke, ob darüber hinaus auch primär nicht-politisch-institutionelle Möglichkeiten der Adressierung menschenrechtlicher Pflichten bestehen, wird bisher kaum verfolgt, oft mit dem Verweis, dass Menschenrechte im Gegensatz zu moralischen Rechten ausschließlich an Staaten und politische Institutionen gerichtet sind. Jedoch, so wird sich im Folgenden zeigen, ist eine nicht-institutionelle Adressierung von Menschenrechten auch im Bereich des Politischen nicht nur denkbar, sondern eröffnet auch eine neue Perspektive auf die Voraussetzungen und die Ausgestaltung einer Verwirklichung von Menschenrechten, die sich nicht ausschließlich auf die Staatenwelt bezieht.

Dass versucht wird, die Adressierung von Menschenrechten über den engen politisch-institutionellen Rahmen hinaus auszudehnen, wird innerhalb der Diskussion darüber deutlich, ob auch Unternehmen mit der Umsetzung menschenrechtlicher Ansprüche beauftragt werden sollen.³¹ Vertreter einer moralischen Lesart der Menschenrechte betonen zudem, dass auch die globale Zivilgesellschaft bei der Erfüllung von Menschenrechtspflichten eine Rolle spielt. So hält Forst fest: „Staaten, internationale Institutionen und eine globale Zivilgesellschaft (...) sind die Subjekte, die diese Pflichten politisch wahrnehmen und umsetzen, um Menschenrechte politisch-rechtlich zu sichern.“³²

²⁹ Höffe, Otfried: „Für und Wider eine Weltrepublik“. In: Chwasczcza, Christine, Kersting, Wolfgang: *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, S. 215.

³⁰ Höffe, Otfried: *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: Beck 2002, S. 295.

³¹ Siehe dazu Kreide, Regina: „Weltarmut und die Verpflichtungen kollektiver Akteure.“ In: Bleisch, Barbara, Schaber, Peter (Hrsg.): *Weltarmut und Ethik*. Paderborn: Mentis 2007, S. 267-296, sowie Neuhäuser, Christian: *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp 2011.

³² Forst: „Das Recht auf Rechtfertigung“, S. 99.

Dieser Verweis auf den Aufgabenbereich der Zivilgesellschaft bei der Verwirklichung von Menschenrechten resultiert aus den entsprechenden begriffs- und begründungstheoretischen Grundlagen moralischer Menschenrechtsbegründungen und erlaubt letztendlich auch eine Einbeziehung von Individuen in die Gewährleistung von Menschenrechten. Denn zum einen sehen moralische Begründungen aufgrund der Differenzierung zwischen einem moralischen und einem politischen Adressaten von Menschenrechtsansprüchen auf einer moralischen Ebene das einzelne Individuum in der Pflicht, „als moralische Person, als Mitglied der Gemeinschaft aller Menschen, [bzw. als] »Weltbürger«³³, die Menschenrechte der anderen zu achten und im Fall ihrer Verletzung zu Hilfe zu kommen. Es ist diese Funktion der Person als Weltbürger, dem die Aufgabe zufällt, als Mitglied nichtstaatlicher, aber thematisch strukturierter Organisationen und Bündnisse auf politische Entscheidungsträger Einfluss auszuüben oder durch individuelle Verantwortungsübernahmen menschenrechtssensitive Verhaltensdispositionen zu zeigen, die im Rahmen von Zivilgesellschaften einen Aktionsraum erhält. Die normative Ressource moralischer Begründungen, die vernunftbegründete moralische Selbstverpflichtung des Individuums zur Achtung und Anerkennung der Menschenrechte des Anderen, impliziert ein moralisches Potenzial, das über den Bereich der rechtsstaatlichen Einbindung von Menschenrechten hinausweist, sich an einzelne Individuen richtet und durch die Aktivität nicht nur von Staats-, sondern vor allem von Weltbürgern im Rahmen von Zivilgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene eingeholt werden kann. Die Ergänzung staatsbürgerlicher Aktivität im Rahmen einer staatlichen Institutionalisierung von Menschenrechten durch den Weltbürger ist dabei essentiell: Denn Weltbürger sind mit Habermas „an universalistischen Standards“³⁴ der Friedens- und Menschenrechtspolitik orientiert, während Staatsbürger „das Verhalten ihrer Regierungen und Verhandlungsführer in (...) internationalen Arenen nicht in erster Linie an *globalen* Gerechtigkeitsstandards, sondern vor allem an der effektiven Wahrnehmung *nationaler bzw. regionaler* Interessen [messen]“³⁵. Eine die staatliche Ebene ausgleichende Interaktion von Weltbürgern, die als Mitglieder der ‚Menschengemeinschaft‘ überhaupt staatsbürgerlichen Interessen keinen prinzipiellen Vorrang zusprechen, ist daher essentiell. Darüber hinaus sind, so Ludger Heidbrink, Zivilgesellschaften auf eine gelebte Solidarität der Gesellschaftsmitglieder untereinander und auf bestimmte ethische Grundeinstellungen überhaupt angewiesen, um ihrer vermittelnden Funktion zwischen den politisch-sozialen

³³ Ebd., S. 98.

³⁴ Habermas, Jürgen: „Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die Legitimationsprobleme einer verfassten Weltgesellschaft.“ In: Brugger, Winfried, Neumann, Ulfried, Kirste, Stephan (Hrsg.): *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2008, S. 367.

³⁵ Ebd. Kursiv im Original.

Problemlagen der Einzelnen und dem Bereich der institutionellen Politik gerecht werden zu können. Diese normativen Anforderungen sieht Heidbrink in der „Moral der wechselseitigen Anerkennung“³⁶ bzw. in „interpersonalen Verhältnissen der Achtung und Anerkennung“³⁷ gegeben – eben jene Achtungsmoral, die sich auch in moralischen Menschenrechtsbegründungen als zentral erwiesen hat und die auch die moralischen Ressourcen für eine zivilgesellschaftliche Integration darstellen.

Auf diese Weise ergeben sich zwei Anknüpfungspunkte zwischen moralischen Menschenrechtsbegründungen und der Zivilgesellschaft als Bereich der Verwirklichung von Menschenrechten: Zivilgesellschaftliche Organisationen bedürfen zum einen der Tätigkeit von Individuen, die über den staatlichen Aktionsradius hinausweist und durch den Verantwortungsbereich des Individuums als ‚Weltbürger‘, als moralischer Adressat von Menschenrechten, bereitgestellt werden kann. Der ‚Weltbürger‘ als solcher ist wiederum auf einen eigenen Kooperationsbereich, in dem er seiner Verantwortung für die Verwirklichung von Menschenrechten gerecht werden kann, angewiesen, so dass sich die Figur des Weltbürgers und die Ausgestaltung von Menschenrechten in Zivilgesellschaften wechselseitig ergänzen. Zugleich basieren moralische Begründungen auf jenen normativen Grundlagen einer reziproken Achtungsmoral, die sich auch für jede zivilgesellschaftliche Integration als maßgeblich erwiesen hat.

Die Konsequenz dieses Verhältnisses ist letztendlich eine Aufwertung des Individuums als Adressat von Menschenrechtspflichten: In seiner Doppelrolle als Autor und Adressat von Menschenrechten kommt dem Individuum auf der moralischen Ebene eine schwache Pflicht zur Respektierung von Menschenrechten zu und wird im Rahmen einer zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit in politische Verhältnisse übertragen, die es ermöglichen, dem einzelnen Individuum nicht nur in seiner Funktion als Staatsbürger, sondern vor allem in seiner Rolle als Weltbürger eine Mitverantwortlichkeit für die Garantie von Menschenrechtspflichten zuzusprechen.

IV. Anwendungsbereiche

Ein solcher Ansatz, der das Individuum als moralischen Adressaten von Menschenrechten aufwertet und ihm eine politisch-öffentliche Funktion zuweist, ist anschlussfähig an Theorien

³⁶ Heidbrink, Ludger: „Verantwortung in der Zivilgesellschaft: Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips.“ In: Heidbrink, Ludger, Hirsch, Alfred (Hrsg.): *Verantwortung in der Zivilgesellschaft. Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*. Frankfurt: Campus Verlag 2006, S. 21.

³⁷ Ebd., S. 26.

des Kosmopolitismus bzw. globaler Zivilverfassungen, wie sie u.a. von Seyla Benhabib und Andreas Fischer-Lescano entwickelt wurden.³⁸

Ausgehend von kosmopolitischen Normen, die die „Legalisierung und Juridifizierung der Rechtsansprüche von Menschen (...) unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu definierten Gemeinschaften“³⁹ zum Gegenstand haben, entwirft Benhabib Aktionsmöglichkeiten von Individuen im Rahmen von „grenzüberschreitende[n] Netzwerke[n] in inter- und transnationalen Kontexten.“⁴⁰ Diese Aktionsmöglichkeiten kulminieren in sogenannten „demokratische[n] Iterationen“⁴¹. Unter demokratischen Iterationen versteht Benhabib „jene komplexen öffentlichen Debatten, Beratungen und Auseinandersetzungen, in denen universalistische Rechte und Prinzipien von Institutionen des Rechts und der Politik wie von zivilgesellschaftlichen Organisationen diskutiert und kontextualisiert, angegriffen und verteidigt, reformiert und reformuliert werden.“⁴² Demokratische Iterationen stiften damit einen Handlungsraum, in dem einzelne Individuen in einen Dialog mit „gewählten Volksvertretern, den Gerichten und anderen Akteuren aus Zivilgesellschaft und Politik“⁴³ treten, den öffentlichen Raum ausgestalten und auf diese Weise zu einer Reformulierung bzw. Reorganisation von tradierten Werten, Normen oder Institutionen beitragen. Als Beispiel für die Initiierung einer demokratischen Iteration nennt Benhabib unter anderem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Oktober 1990, in der sich das Gericht mit einer Änderung des Ausländerwahlrechtes, die der Landtag von Schleswig-Holstein in einem eigenen Gesetz im Februar 1989 beschlossen hatte, auseinandersetzte. Mit dem Gesetz wollte der Landtag das „kommunale Wahlrecht auf Staatsangehörige Dänemarks, Irlands, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und der Schweiz“⁴⁴ ausdehnen, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis waren und seit mindestens fünf Jahren in Schleswig-Holstein lebten. Das Bundesverfassungsgericht wiederrief das Gesetz des Landtages, das inzwischen aufgrund der Einführung der europäischen Staatsbürgerschaft als überholt anzusehen ist, mit der Begründung, dass eine „Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig“⁴⁵ sei. Dabei betont das Gericht ausdrücklich, dass es

³⁸ Siehe dazu Benhabib, Seyla: *Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte*. Frankfurt/Main: Campus 2008. Sowie: Fischer-Lescano, Andreas: *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2005.

³⁹ Benhabib: *Kosmopolitismus und Demokratie*, S. 26.

⁴⁰ Benhabib, Seyla: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2008, S. 171.

⁴¹ Ebd., S. 175.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., S. 212.

⁴⁴ Ebd., S. 197.

⁴⁵ Ebd., S. 196.

eine Änderung des Ausländerwahlrechts nicht prinzipiell ablehne. Jedoch habe der demokratische Souverän, also die Gemeinschaft der deutschen Staatsbürger, darüber zu entscheiden, ob eine Änderung, mit der die Erweiterung des *demos* auf kommunaler Ebene verbunden ist, durchgeführt werden solle oder nicht. Eine mögliche Gesetzesinitiative wird damit in die Hände der Staatsbürger gelegt, die über eine Neuregelung des Wahlrechts befinden müssen und damit auch darüber, ob Personen, denen kein Staatsbürgerstatus zukommt, dennoch Rechtsansprüche zustehen, die im positiven Recht den Staatsbürgern vorbehalten sind.

Deutlicher noch ist Andreas Fischer-Lescano, der sich in seiner Analyse des von den argentinischen *madres* – den Müttern derjenigen *desaparecidos*, den Verschwundenen, die von der argentinischen Militärjunta zwischen 1977 und 1983 verschleppt wurden – initiierten Protestes nicht auf die staatsbürgerschaftliche Ebene beschränkt. Bereits zu Beginn der argentinischen Militärdiktatur begannen die *madres* am 30. April 1977 mit ihrem Protest gegen das Regime und wurden dabei zunächst von weiteren nationalen Betroffenenorganisationen unterstützt.⁴⁶ Nach und nach jedoch internationalisierte sich der Protest, so dass ab ca. 1979 zahlreiche internationale Nichtregierungsorganisationen, kirchliche Institutionen, aber auch einzelne Privatpersonen den Protest der *madres*, der von den Massenmedien umfassend dokumentiert wurde, unterstützte.⁴⁷ Fast 30 Jahre nach Beginn der argentinischen Militärdiktatur hat der Protest der *madres* letztendlich auch zu einer Veränderung des internationalen Rechts geführt: Am 20. Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Konvention gegen das Verschwindenlassen, mit der das Verschwindenlassen von Personen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft wird.⁴⁸ Der Protest der *madres* ist für Fischer-Lescano der Ausgangspunkt für eine komplexe, systemtheoretisch geprägte Untersuchung der internationalen Beziehungen, in der die Ausdifferenzierung des Völkerrechts, die zunehmende Bedeutung von Privatrechtsregimes sowie einzelstaatliche Rechtssysteme im Rahmen einer Globalverfassung integriert werden, deren zentraler Bestandteil Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als ein die unterschiedlichsten globalen Akteure vermittelndes und verbindendes Element sind. Die Menschenrechte werden so zum identitätsstiftenden Merkmal einer Weltgesellschaft, „die aus

⁴⁶ Fischer-Lescano: *Globalverfassung*, S. 35.

⁴⁷ Ebd., S. 37f.

⁴⁸ Siehe zum genauen Vertragstext http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CPED/cped_de.pdf (download: 22.12.2011).

mehr als nur Staaten besteht⁴⁹ und in der die globale Zivilgesellschaft „zum demokratischen Hoffnungsträger“⁵⁰ wird.

Der hier vorgestellte Ansatz ist jedoch nicht nur anschlussfähig an die geschilderten politisch-sozialen Entwicklungen, in denen jeweils *einzelne Individuen* die impulsgebenden Akteure zur Veränderung von Rechtslagen sind, sondern bietet im Rahmen der Philosophie der Menschenrechte zugleich die Möglichkeit, die moralische Dimension der Menschenrechte auch im Hinblick auf ihre Verwirklichung zu betonen, ohne dem positiven Recht seine Eigenständigkeit zu nehmen und den Rechtsbegriff der Menschenrechte ausschließlich moralisch auszulegen. Denn die im Anschluss an moralische Begründungen skizzierte Aufwertung des Individuums als Adressat von Menschenrechtspflichten macht einen staatlich-institutionellen Menschenrechtsschutz keinesfalls überflüssig: Der Staat verfügt nicht nur über die Mittel des positiven Rechts, um Menschenrechte effektiv durchzusetzen, sondern ist gerade auch für die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Zivilgesellschaft, die durch eine staatlich-institutionelle Rahmung abgesichert wird, von zentraler Bedeutung. Auch die Unterscheidung zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten muss nicht aufgegeben werden, gerät das einzelne Individuum hier doch nicht als ‚privates‘, sondern in seiner Funktion als Staats- und ‚Weltbürger‘ in den Blick. Ob die Drittwirkung von Menschenrechten zusätzlich erweitert werden sollte, etwa, wenn Individuen als ‚private‘ gravierende rassistisch motivierte Straftaten begehen, müsste darüber hinaus gesondert betrachtet werden.

⁴⁹ Fischer-Lescano: *Globalverfassung* S. 17.

⁵⁰ Ebd., S. 30.

Literaturverzeichnis

- Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München: Piper 2008.
- Beitz, Charles: *The Idea of Human Rights*. New York: Oxford University Press 2009.
- Buchanan, Allen: "Taking the Human out of Human Rights." In: Martin, Rex, Reidy, David A. (ed.): *Rawls's Law of Peoples. A Realistic Utopia?* Oxford: Blackwell Publishing 2006, S. 150-168.
- Benhabib, Seyla: *Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte*. Frankfurt/Main: Campus 2008.
- Benhabib, Seyla: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2008.
- Buergenthal, Thomas, Doehring, Karl, Kokott, Juliane, Maier, Harold G. (Hrsg.): *Grundzüge des Völkerrechts*. Heidelberg: Müller 2000.
- Fischer-Lescano, Andreas: *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2005.
- Forst, Rainer: „Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten.“ In: Brunkhorst, Hauke, Köhler, Wolfgang R., Lutz-Bachmann, Matthias: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 66-105.
- Forst, Rainer: „Zu einer kritischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit.“ In: Broszies, Christoph, Hahn, Henning (Hrsg.): *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexzte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*. Berlin: Suhrkamp 2010, S.439-464.
- Gosepath, Stefan: „Zu Begründungen sozialer Menschenrechte.“ In: Gosepath, Stefan, Lohmann, Georg.: (Hrsg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, S. 146-187.
- Gosepath, Stefan: „Die globale Ausdehnung der Gerechtigkeit.“ In: Schmücker, Reinhold, Steinvorh, Ulrich (Hrsg.): *Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven*. Berlin: Akademie Verlag 2002, S. 197-214.
- Habermas, Jürgen: „Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die Legitimationsprobleme einer verfassten Weltgesellschaft.“ In: Brugger, Winfried,

- Neumann, Ulfried, Kirste, Stephan (Hrsg.): *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2008, S360-379.
- Heidbrink, Ludger: „Verantwortung in der Zivilgesellschaft: Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips. In: Heidbrink, Ludger, Hirsch, Alfred (Hrsg.): *Verantwortung in der Zivilgesellschaft. Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*. Frankfurt: Campus Verlag 2006, S. 13-35.
 - Höffe, Otfried: „Für und Wider eine Weltrepublik“. In: Chwasczcza, Christine, Kersting, Wolfgang: *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, S. 204-222.
 - Höffe, Otfried: *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: Beck 2002, S. 295.
 - Ignatieff, Michael: *Die Politik der Menschenrechte*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 2002.
 - Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Hamburg: Meiner 1992.
 - König, Siegfried: *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*. Freiburg: Alber 1994.
 - Kohler, Georg: „Weltinnenpolitik. Grenzen der Verantwortung und Entstaatlichung. Über einige Möglichkeiten, das Verhältnis von Politik und Menschenrechten zu bestimmen.“ In: Brunkhorst, Hauke, Köhler, Wolfgang R., Lutz-Bachmann, Matthias: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 246-261.
 - Kokott, Juliane: „Der Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht.“ In: Brunkhorst, Hauke, Köhler, Wolfgang R., Lutz-Bachmann, Matthias: *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 176-198.
 - Kreide, Regina: „Weltarmut und die Verpflichtungen kollektiver Akteure.“ In: Bleisch, Barbara, Schaber, Peter (Hrsg.): *Weltarmut und Ethik*. Paderborn: Mentis 2007, S. 267-296.
 - Lohmann, Georg: „Menschenrechte zwischen Moral und Recht.“ In: Gosepath, Stefan, Lohmann, Georg.: (Hrsg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, S. 62-95.
 - Menke, Christoph, Pollmann, Arnd: *Philosophie der Menschenrechte*. Hamburg: Junius 2007.

Menschenrechte, Staatlichkeit und die Rolle von Individuen

- Mohr, Georg: „Moralische Rechte gibt es nicht.“ In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.): *Recht und Moral*. Hamburg: Meiner 2010, S. 63-80.
- Neuhäuser, Christian: *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp 2011.
- Opitz, Peter J.: *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente*. München: Fink 2002.
- Rawls, John: *The Law of Peoples*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press ⁴2002.
- Tugendhat, Ernst: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993.

Internetquellen

- <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/> (download: 19.12.2011).
- http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CPED/cped_de.pdf (download: 22.12.2011).